

Besondere Bedingung Nr. 4259 Schmiede mit Hufbeschlag

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge des gewerblichen oder beruflich durchgeführten Hufbeschlages.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall $[KLSBHRZ]\%$ des Schadens, mindestens EUR $[KLSBH]$. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR $[KLSCHANS]$ fallen nicht unter den Versicherungsschutz.